

# **Satzung**

## **Eintracht Fan-Club Raunheim 1989**

### **§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins**

1. Der Verein trägt den Namen Eintracht Fan-Club Raunheim 1989. Sitz des Vereins ist Raunheim. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist der Sport, in Form der Organisation, Durchführung und Teilnahme gemeinsamer fußballerischer und sonstiger sportlicher Aktivitäten.
3. Der Verein ist eine Gemeinschaft von befreundeten Fußballfreunden aus dem Rhein-Main-Gebiet.
4. Jedes Mitglied ist verpflichtet, durch vorbildliches Verhalten in der Öffentlichkeit dem Image des Fußballs zu einem guten Erscheinungsbild zu verhelfen.
5. Jedes Mitglied ist aufgerufen, in keinsten Weise Zwietracht in die Gemeinschaft des Vereins zu tragen. Gegen jeden Verstoß wird in angemessener Form vorgegangen.

### **§ 2 Mittel des Vereins**

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied werden kann jeder Fußballfreund werden.
2. Der schriftliche Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ist an den Vorstand zu richten, welcher über die Aufnahme entscheidet.
3. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung eines Erziehungsberechtigten erforderlich.

4. Die Mitglieder werden in einer Mitgliederkartei geführt. Die Kartei wird vom 1. Vorsitzenden geführt. Eine Weitergabe von Mitgliederdaten an Dritte ist ausgeschlossen.
5. Jedes Mitglied erklärt sich durch seine Unterschrift beim Beitritt in den Verein mit dieser Satzung einverstanden.

#### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft des Vereins endet durch
  - a) Tod
  - b) Austritt
  - c) Ausschluss
2. Der Austritt muss in schriftlicher Form erfolgen. Die Frist zum Austritt beträgt 4 Wochen zum nächstfolgenden Quartalsende.

#### **§ 5 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus
  - a) 1. Vorsitzendem
  - b) 2. Vorsitzendem
  - c) Kassenwart
  - d) Schriftführer
  - e) 3 Beisitzern

Die Stimmrechtanteile sind gleichverteilt. Entscheidungen im Vorstand werden per Abstimmung durch einfache Mehrheit getroffen.

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart, der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstands vertreten.
3. Der Vorstand wird durch die Mitglieder gewählt, die Amtszeit beträgt zwei Jahr, gerechnet von der Wahl an. Die Vorstandsmitglieder bleiben jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
4. Im Falle eines vorzeitigen Rücktritts kann dieses Amt kommissarisch durch irgendein anderes Vorstandsmitglied übernommen werden. Außerdem steht es dem Vorstand frei zur Wahrung der Stimmanteile bis zur nächsten Neuwahl ein ordentliches Mitglied in den Vorstand zu berufen. Hierzu bedarf es nicht einer außerordentlichen Wahl oder der Zustimmung durch die Mitglieder. Sollten mehr als ein Vorstandsmitglied von ihrem Amt zurücktreten ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zwecke einer Neuwahl einzuberufen.

#### **§ 6 Mitglieds- und Jahreshauptversammlung, Anträge**

1. Versammlungsort ist in der Regel die Gaststätte „Zum Birkeneck“ (großer Raum).
2. Eine Mitgliederversammlung wird einmal jährlich, in der Regel im Mai eines jeden Jahres, als Jahreshauptversammlung abgehalten.

3. Bei Bedarf kann eine außerordentliche Versammlung entweder durch Beschluss des Vorstandes oder nach schriftlichem Antrag von mindestens 10 % der Mitglieder einberufen werden. Diese Versammlung muss innerhalb eines Zeitraums von vier Wochen ab Antragstellung abgehalten werden.
4. Das Recht auf Antragstellung hat jedes ordentliche Mitglied.

## **§ 7 Wahlen, Abstimmungen, Beschlüsse**

1. Wahlberechtigt ist jedes ordentliche Mitglied.
2. Soweit nicht anders beschlossen werden Entscheidungen durch offene Wahl (Handzeichen) getroffen, außer es geht ein Antrag auf eine geheime Abstimmung. Der Wahlleiter selbst darf nicht zur Wahl stehen.
3. Bei Abstimmung bzw. Wahl entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit wird eine Stichwahl durchgeführt.
4. Alle Beschlüsse sind vom Schriftführer zu protokollieren. Das Protokoll ist vom 1. Vorsitzenden gegenzuzeichnen.

## **§ 8 Beiträge**

1. Jedes Mitglied muss Beitrag zahlen. Diese werden viertel-, halb- oder jährlich per Abbuchung eingezogen. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.
2. Ehrenmitglieder müssen keine Beiträge zahlen.
3. Die Höhe der Beiträge kann dem jeweils aktuellen Anhang 1 zur Satzung entnommen werden.
4. Der Beitrag ist ab Eintrittsmonat zu entrichten.
5. Bereits gezahlte Beiträge werden grundsätzlich nicht zurückerstattet.
6. Etwaige Rücklastschriften sind spätestens 14 Tage nach Zahlungsaufforderung inklusive aller angefallener Gebühren zu begleichen.
7. Nach Ablauf dieser Frist kann der sofortige Ausschluss ausgesprochen werden.

## **§ 9 Vereinsstrafen**

1. Über den Einsatz einer Vereinsstrafe entscheidet der Vorstand.
2. Verstöße, die zur Ergreifung einer Strafe führen können sind:
  - a) Straftaten im Zusammenhang mit den unter § 9 aufgeführten Vereins-Veranstaltungen, insbesondere Nötigung, Körperverletzung, Sachbeschädigung, Diebstahl, etc.

b) Verstöße gegen § 1, Abs. 4 und 5, § 8, Abs. 1, 6 und 7, welche nach besonderer Prüfung des Einzelfalls zu entscheiden sind.

3. Vereinsstrafen sind:

- a) Mündliche / schriftliche Ermahnung
- b) Schriftliche Abmahnung
- c) Zeitweiliger Ausschluss
- d) Ausschluss

## **§ 10 Veranstaltungen des Vereins**

1. Veranstaltungen des Vereins sind:

- e) Jahreshauptversammlung
- f) Ordentliche / außerordentliche Mitgliederversammlung
- g) Vereinsabende / Stammtische
- h) Fahrten zu Fußballspielen
- i) Teilnahme an Fußballturnieren
- j) Sonstige sportliche Aktivitäten
- k) Sonstige Veranstaltungen, die im Namen des Vereins besucht werden.

## **§ 11 Auflösung des Vereins**

- 1. Die Auflösung des Vereins wird durch Abstimmung beschlossen.
- 2. Die Abstimmung erfolgt auf einer eigens dafür angesetzten außerordentlichen Mitgliederversammlung.
- 3. Zur Auflösung des Vereins ist eine  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit aller Mitglieder notwendig.
- 4. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Jugendabteilung der Eintracht Frankfurt e.V.